

Winterdienst auf Flurwegen / Mergelstrassen

Winterdienst auf öffentlichen Strassen

Was sind die rechtlichen Vorgaben?

Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs gehört zu den Unterhaltspflichten des Gemeinwesens (Bund, Kantone, Gemeinden). Ausserdem sind auch entsprechende Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) von Bedeutung.

Wer haftet bei einem Unfall?

Ereignet sich auf einer mit Schnee bzw. Glatteis bedeckten Strasse ein Unfall, kann die Frage der Haftpflicht des Strasseneigentümers aufgeworfen werden. Als gesetzliche Grundlage steht hierfür der Art. 58 OR im Vordergrund. Danach haften Strasseneigentümerinnen und -eigentümer aber nur für denjenigen Schaden, den die Strasse infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht.

Die Rechtsprechung hat der Pflicht der Strasseneigentümerinnen und -eigentümer zur Besorgung des Winterdienstes gewisse Schranken gesetzt. Es ist in erster Linie die Aufgabe der Strassenbenützer und -benützerinnen ihre Fahrweise und ihr Verhalten den gegebenen Bedingungen anzupassen und auf witterungsbedingte Strassenverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Auf Bergstrassen muss man im Winter mit Fahrinnen, die sich im harten Schnee bilden, rechnen und seine Fahrweise darauf einstellen. Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt ist die Bildung von Eis auf nassen Strassen voraussehbar. Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker haben bei solchen Umständen ihre Geschwindigkeit zu reduzieren und wenn nötig im Schritttempo zu fahren. Die Rechtsprechung macht überdies deutlich, dass auch Fahrzeugführerinnen und Fussgänger nicht von der Einhaltung gewisser Vorsichtsregeln entbunden sind.

Ob eine Strasse effektiv mangelhaft unterhalten ist, muss letztlich immer ein Gericht anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen.

Technischer Standard

Punkto Winterdienst wird nicht mehr gefordert, als was sich als technischer Standard in der Praxis durchgesetzt hat. Massgebend sind hierfür die Vorgaben und Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

Zeitliche Staffelung der Unterhaltsmassnahmen

Dem zeitlichen Aspekt kommt beim Strassenunterhalt oft wesentliche Bedeutung zu. Wegen der Grösse des zu betreuenden Strassennetzes ist eine zeitliche Staffelung der Unterhaltsmassnahmen unvermeidlich.

Eine allgemeine Pflicht des Gemeinwesens, überall dort feste, flüssige bzw. abstumpfende Mittel zu streuen, wo Strassen mit Schnee und Eis bedeckt sein könnten, **besteht grundsätzlich nicht**. Das Gemeinwesen kann sich primär auf die wichtigsten Strassen konzentrieren und die verfügbaren Ressourcen vor allem innerorts einsetzen.

Kosten des Winterdienstes

Im Rahmen der Beurteilung des Kriteriums Zumutbarkeit wird schliesslich auch den Kosten des Winterdienstes Beachtung geschenkt. Die durch den Winterdienst verursachten Kosten sollen in einem vertretbaren Verhältnis zum Schutzinteresse der Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer sowie zum Zweck der Strassen stehen.

Zumutbarkeit von Strassenunterhaltskosten

Je ausgedehnter das Strassennetz eines Gemeinwesens ist und je zahlreicher die Strecken sind, auf denen Winterglätte auftreten kann, desto mehr drängt es sich auf, die Streupflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers auf besonders gefährliche Teile verkehrswichtiger Strassen zu beschränken. Es würde die finanzielle Zumutbarkeit sprengen, alle Fahrinnen, die sich im Winter im harten Schnee auf einer Strasse bilden, zu beseitigen; insbesondere, wenn es um Stellen geht, die keine besondere Unfallgefahr für vorsichtige Fahrerinnen und Fahrer darstellen.

Zumutbarkeit der Intervention

Strassen müssen wie alle anderen Werke so angelegt und unterhalten sein, dass sie den Benützerinnen und Benützern hinreichende Sicherheit bieten. Im Vergleich zu anderen Werken dürfen bezüglich Anlage und Unterhalt von Strassen aber nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden. Das Strassennetz kann nicht in gleichem Mass unterhalten werden wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Es kann von der Strasseneigentümerin, bei der es sich meistens um das Gemeinwesen handelt, nicht erwartet werden, jede Strasse so auszugestalten, dass sie den grösstmöglichen Grad an Verkehrssicherheit bietet. Es genügt, dass die Strasse bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt ohne Gefahr benützt werden kann. In erster Linie ist es deshalb Sache der einzelnen Verkehrsteilnehmenden, die Strasse mit Vorsicht zu benützen und ihr Verhalten den Strassenverhältnissen anzupassen. Dadurch wird das von den Strasseneigentümerinnen und -eigentümern zu vertretende Sorgfaltsmass herabgesetzt.

Es muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten in der Lage waren, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Winterdienst auf Mergelstrassen

Gemäss dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn gilt für den Winterdienst auf Mergelstrassen folgendes:

Gemergelte Waldstrassen dürfen nicht gesalzen werden. Nicht nur das Mergelmaterial leidet, sondern auch das ganze Ökosystem Wald: Sowohl durch die Aufnahme der salzhaltigen Bodenlösung als auch durch direkte Besprühung entstehen Schäden an Bäumen und Pflanzen (geschweige Grundwasser).

Die Verwendung von Auftaumitteln im *öffentlichen* Winterdienst wird wie folgt geregelt:

- Abs. 1: Soweit zweckmässig, **sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.**
- Abs. 2: Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst: a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen; b) nur bei kritischen Wetterlagen und nur auf Nationalstrassen sowie **an exponierten Stellen** vorbeugend verwendet werden.
- Abs. 3: Die Kantone sorgen dafür, dass für öffentliche Strassen, Wege und Plätze festgelegt wird, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen.

Das kommunale Konzept ist mit folgenden Ziffern eindeutig formuliert:

- Ziffer 3.1. Standard C: **Ohne Auftaumittel** eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten (Weissräumung – z.B. **Hofzufahrten**)
- Ziffer 4.2. Weissräumung (reduzierter Winterdienst): Die Verkehrsflächen werden mit Pflug und Spezialmaschine geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei **asphaltierten Strassen** auftauende Mittel gestreut werden.

Es ist somit eine Frage des Vollzugs: Die Weissräumung von gemergelten Waldstrassen, die als Hofzufahrten dienen, erfolgt ohne Auftaumittel.

Folgendes wird von Seiten des Kantons empfohlen:

1. **den Schnee zeitnah zu räumen,**
2. **konsequent Schneeketten zu verwenden,**
3. **alternativ zu Streusalz umweltfreundlichere Streumittel wie Split, Mergel oder Holzspäne zu verwenden und diese sparsam und nur bei kritischen Wetterlagen an exponierten Stellen zu streuen.**